

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke

Satzung der EMiL Entsorgungswirtschaft Minden-Lübbecke AöR (EMiL AöR) über die Entsorgung von Abfällen im Kreisgebiet Minden-Lübbecke (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 2026 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) i. V. m. § 2 der Unternehmenssatzung der EMiL AöR, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. I 2025 I. Nr. 163), hat der Verwaltungsrat der EMiL AöR in seiner Sitzung am 19.01.2026 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die EMiL AöR ist ein selbstständiges Unternehmen des Kreises Minden-Lübbecke in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke werden von der EMiL AöR wahrgenommen.

Gemäß § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung der EMiL AöR vom 01.01.2026 führt die Anstalt die ihr vom Kreis Minden-Lübbecke übertragenen Aufgaben der Abfallwirtschaft eigenverantwortlich und in eigenem Namen durch (§ 114 a Absatz 3 Satz 1 GO NRW).

Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Kreises Minden-Lübbecke als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Kreis Minden-Lübbecke übertragen wurden. Der Kreis Minden-Lübbecke hat der Anstalt ebenso gemäß § 114 a Absatz 3 Satz 2 GO NRW das Recht eingeräumt, an seiner Stelle Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen. Das Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst daher gemäß § 2 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Ebenso obliegt der Anstalt das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung für die ihr nach § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben einschließlich der in der „Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung“ des Kreises Minden-Lübbecke aufgeführten Gebühren. Die Anstalt kann daneben für bestimmte Leistungen der Abfallentsorgung auch Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung erheben.

§ 1 **Abfallwirtschaftliche Ziele**

Für die gesamte Abfallwirtschaft im Kreis Minden-Lübbecke gelten die im KrWG und LKrWG niedergelegten Grundsätze der fünfstufigen Abfallhierarchie:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwertung,
- Recycling (stoffliche Verwertung),
- sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und
- Beseitigung

Die EMiL AöR fördert im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben (Erfüllung der Klimaschutzziele), die Kreislaufwirtschaftsziele und die Ressourcenschonung durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen (Kooperationsprojekte mit Hochschulen, Unternehmen und Start Ups) wie z. B.

- Förderung der Nutzung erneuerbarer Rohstoffe und Energien sowie Gewinnung von Wertstoffen aus Abfällen
- Förderung von Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf die Nutzung von Energien aus Rohstoffen und deren Stoffaufbereitung-, -umwandlung und -nutzung im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft
- Information und Beratung über Recycling, Ressourcenschonung und Klimaschutz

§ 2 **Abfallvermeidung**

Abfallvermeidung soll in erster Linie durch Maßnahmen der Abfallberatung erreicht werden. Die EMiL AöR setzt ihre vorhandenen Angebote zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen kontinuierlich in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW fort. Hierbei wird verstärkt der Bereich Abfallpädagogik bearbeitet. Weiterhin ist geplant Angebote und Informationen über neue Medien zu verbreiten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden soweit möglich über aktuelle Angebote und Aktionen informiert und bei der Entwicklung neuer Angebote mit einbezogen.

§ 3 **Abfallverwertung**

- (1) Die EMiL AöR stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten nach Abs. 3 sicher.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Dritten haben die unter Absatz 3 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen an die von der EMiL AöR bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in Abstimmung mit der EMiL AöR dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen geschaffen und diese Abfälle einer Verwertung durch die EMiL AöR bzw. den von der EMiL AöR beauftragten Dritten zugeführt werden. Insbesondere bei den nachfolgend aufgeführten Fraktionen ist bei der Anlieferung/Erfassung folgendes zu beachten:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - b) Pflanzabfälle und sonstige kompostierfähige Abfälle (Bioabfälle) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden oder sonstige biologisch abbaubare Kunst- oder Werkstoffe (sogenannte BAW, z. B. biologisch abbaubares Essbesteck oder Textilien) der Verwertung zugeführt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

Zusätzlich gelten die Vorgaben der BioAbfV in der jeweils gültigen Fassung. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten. Eine Befreiung von der Nutzung geeigneter Sammelsysteme soll insbesondere nur bei ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 6 LKrWG für kompostierfähige Abfälle aus privaten Haushaltungen ermöglicht werden.

- c) Sonstige Biomasse (Grünschnitt etc. aus privaten Haushaltungen im Bringsystem) ist den Anlagen der EMiL AöR oder den von ihr beauftragten Dritten zuzuführen.
- d) Für Bioabfall und sonstige Biomasse mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gew.-% in der Frischmasse (FM) bzw. von mehr als 1 % in der FM für Gesamtkunststoffe größer 20 mm ist eine erhöhte Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für Haushaltsmüll (Tarifgruppe J) der jeweils gültigen Satzung des EMiL AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke (Gebührensatzung)
- e) Eine gesonderte Erfassung und Anlieferung von Sperrmüll haben die Städte und Gemeinden sicherzustellen. Den Einwohnern soll die Sperrmüllanlieferung im Hol- und Bringsystem ermöglicht werden. Die so erfassten Mengen sind den Anlagen der EMiL AöR oder den von ihr beauftragten Dritten zuzuführen.
- f) Die Städte und Gemeinden haben in ihrem Gebiet oder in Kooperation mit benachbarten Kommunen bzw. mit der EMiL AöR mindestens einen (möglichst zentral gelegenen) "Wertstoffhof" einzurichten bzw. Dritte damit zu beauftragen. Dort sollen Abfälle zur Verwertung im Bringsystem angeliefert und den Anlagen der EMiL AöR zugeführt werden. Eine Verwertung und/oder Beseitigung von überlassungspflichtigen Abfällen außerhalb von Einrichtungen der EMiL AöR ist unzulässig.

- (4) Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes sollen in den gemeindlichen Abfallsatzungen Getrennthaltungs- und Bringpflichten aufgenommen und Maßnahmeregelungen bei Verstößen gegen diese Pflichten vorgesehen werden. Dazu gehört, dass die Abfälle aus Haushaltungen und haushaltsnahen Einrichtungen (Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen, Altenheime und ähnliche Einrichtungen) durch eigene Sammlungen oder durch beauftragte Dritte gesammelt (Anschluss- und Benutzungszwang) und zu den Anlagen der EMiL AöR gebracht werden und für hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe, Handel, private/öffentliche Einrichtungen etc.) Pflichtrestmüllbehälter in angemessener Größe vorgehalten werden. Die gemeindlichen Abfallsatzungen sind entsprechend innerhalb von

einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.

§ 4 Energetische Abfallverwertung

Im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nicht nach § 3 dieser Satzung verwertet werden können, sind nach Vorbehandlung in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) als Ersatzbrennstoff (EBS) im HKW-Minden energetisch zu verwerten. Die EMiL AöR kann von Satz 1 und der Bestimmung des § 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 5 Abfallbeseitigung

Im Gebiet des Kreises anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nicht nach §§ 3 und 4 verwertet bzw. beseitigt werden können, sind im Entsorgungszentrum "Pohlsche Heide" entsprechend dem Stand der Technik unter größtmöglicher Schonung des Deponievolumens abzulagern oder einer anderen sicheren Entsorgung zuzuführen. Gem. § 7 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 des KrWG zu überlassen.

§ 6 Zuständigkeiten und Aufgaben der EMiL AöR

- (1) Die EMiL AöR betreibt die Entsorgung der Abfälle in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung "EMiL AöR" geführt.
- (2) Die EMiL AöR kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 7 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die EMiL AöR umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den von

ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Minden-Lübbecke und den Bestimmungen dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

- (3) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann die EMiL AöR in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 8

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
- a) Alle Abfälle, die nicht in der Anlage I (Positivkatalog), der Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Alle Abfälle, die nach der Deponieverordnung (DepV) im Anhang 3 festgelegten Kriterien für Deponien nicht einhalten und/oder nicht in der MBA "Pohlsche Heide" behandelt werden können.
 - c) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) (mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen – sog. PPK-Fraktion), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die EMiL AöR in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die EMiL AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die EMiL AöR ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (3) Weitere Abfälle können von der EMiL AöR entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 9 **Schadstoffhaltige Abfälle**

- (1) § 8 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnete Abfallarten anfallen.
- (2) Solche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur an den von den entsorgungspflichtigen Körperschaften bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie -falls der Abfallbesitzer die Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt- dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem nach vorheriger Absprache zuzuführen.

§ 10 **Abfallbehandlungsanlagen**

Die EMiL AöR stellt folgende Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen zur Verfügung:

- a) Entsorgungszentrum des Kreises Minden-Lübbecke, Deponie "Pohlsche Heide" in Hille
- b) Bioabfallaufbereitungsanlage "Pohlsche Heide" in Hille
- c) Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage, MBA "Pohlsche Heide" in Hille
- d) Standort Lübbecke (Wertstoffhof, Anlage zur Behandlung und Umschlag von Abfällen)
- e) Wertstoffhof Hüllhorst
- f) Heizkraftwerk Minden (HKW Minden)

Das HKW Minden steht vorrangig zur Entsorgung des Teilstromes "EBS-Ersatzbrennstoff" aus der MBA Pohlsche Heide im Rahmen seiner Kapazitäten zu Verfügung

§ 11

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den von der EMiL AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit die EMiL AöR diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- a) so weit Abfälle nach § 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- b) so weit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) so weit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und
- d) soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nichtüberwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 13

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Dritten haben im Rahmen der §§ 3, 5, 7 und 8 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle vollständig einzusammeln und zu den von der EMiL AöR dafür gemäß § 10 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Beauftragt eine Stadt oder Gemeinde einen Dritten (Drittbeauftragung) mit dem Einsammeln oder Befördern von Abfällen bzw. mit dem Betrieb eines Wertstoffhofes (§ 3 d und e) ist sicherzustellen, dass alle Abfälle den Anlagen der EMiL AöR zugeführt und als solche deklariert werden. Die Stadt oder Gemeinde teilen der EMiL AöR mit, wer für welche Leistung Drittbeauftragter

ist. Die Stadt oder Gemeinde bzw. der beauftragte Dritte haben eine entsprechende jährliche Mengenbilanz der EMiL AöR vorzulegen.

- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Abfälle so einzusammeln und zu befördern, bzw. einsammeln und befördern zu lassen, wie es die Anlagen der EMiL AöR zur Verwertung und Entsorgung erfordern. Sie haben die Anlieferung der Abfälle mit den jeweiligen Betriebsabläufen der einzelnen Anlagen der EMiL AöR bzw. der beauftragten Dritten abzustimmen. Die EMiL AöR kann im Einzelfall hierzu ggf. durch Verfügung gegenüber den Städten und Gemeinden die notwendigen Regelungen treffen.

§ 14

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der von der EMiL AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Vorstand der EMiL AöR oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Vorstand der EMiL AöR erlassen.
- (2) Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 10 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Die EMiL AöR oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 20 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 15

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen, einschließlich der Beförderer, haben Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte

Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann die EMiL AöR durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.
- (5) Die Vorschriften GewAbfV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben der EMiL AöR jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 12 seine Abfälle unmittelbar der EMiL AöR zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 10 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Dem Beauftragten der EMiL AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die EMiL AöR berechtigt, die

notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des GG) wird insoweit eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der EMiL AöR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Rechtsverhältnisse am Abfall

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in der von der EMiL AöR zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten der EMiL AöR nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der EMiL AöR über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Die EMiL AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der von der EMiL AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Satzung der EMiL AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke (Gebührensatzung) oder privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 21 Haftung

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der EMiL AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 12 und § 14 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 8 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 9 Satz 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 14 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 16),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage 1 Positivkatalog

Teil 1 Deponie

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
01	Kapitel	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 03	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 99		Abfälle a. n. g. (Aluminiumoxidschlämme)
01 04	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07 *		gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 10		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Gruppe	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 05 *		öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 07		barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08		Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
05	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Gruppe	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 07	Gruppe	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 99		Abfälle a. n. g. (Mineralische Rückstände aus Gasreinigung)
06	Kapitel	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 15 *		Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13	Gruppe	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03		Industrieruß
06 13 04 *		Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05 *		Ofen- und Kaminruß

10	Kapitel	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Gruppe	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04 *		Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14 *		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16 *		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18 *		Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 22 *		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 26		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02	Gruppe	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02		unverarbeitete Schlacke
10 02 07 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10		Walzzunder
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen
10 06	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04		andere Teilchen und Staub
10 07	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04		andere Teilchen und Staub
10 08	Gruppe	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04		Teilchen und Staub

10 09	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03		Ofenschlacke
10 09 05 *		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07 *		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05 *		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07 *		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99		Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)
10 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03		Glasfaserabfall
10 11 09 *		Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13 *		Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14		Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03		Teilchen und Staub
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 99		Abfälle a. n. g. (Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)
10 13	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09 *		asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme

11	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHEISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Gruppe	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung
11 01 09 *		Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13 *		Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14		Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
12	Kapitel	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 12 *		gebrauchte Wachse und Fette
12 01 16 *		Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFGABMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10 *		Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 11	Gruppe	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01 *		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03 *		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05 *		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17	Kapitel	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Gruppe	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen und Keramik
17 01 06 *		Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02		Glas
17 02 04 *		Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Gruppe	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01 *		kohlenteerhaltige Bitumengemische (hier: teerhaltiger Straßenaufbruch)
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05	Gruppe	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03 *		Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05 *		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07 *		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Gruppe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01 *		Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03 *		anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05 *		asbesthaltige Baustoffe
17 08	Gruppe	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01 *		Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03 *		sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Gruppe	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 11*		Rost und Kesselaschen, sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12		Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen hier: Schlacke aus MVA
19 05	Gruppe	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 99		Abfälle a.n.g.
19 07	Gruppe	Deponiesickerwasser
19 07 02 *		Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03		Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 09	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 05		Glas
19 12 09		Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13	Gruppe	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01 *		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03 *		Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02		Glas

20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02		Boden und Steine
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle (nicht Kompostierbar)

Teil 2 MBA

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
02	Kapitel	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Gruppe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06		Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 99		Abfälle a. n. g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01		Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99		Abfälle a. n. g. (hier: Würzmittelrückstände)
02 04	Gruppe	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Gruppe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 07	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01		Abfälle aus der aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02		Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 03	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- und TEXTILINDUSTRIE
04 02	Gruppe	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 10		Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFGABMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06		gemischte Verpackungen
17	Kapitel	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 05	Gruppe	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06	Gruppe	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 08	Gruppe	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02		Sandfangrückstände
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01		Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25		Speiseöle und -fette
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden) auch: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehricht
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

Teil 3 Kompostwerk

02	Kapitel	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Gruppe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06		Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 02	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 99		Abfälle a.n.g. (hier: Magen- und Darminhalte)
02 03	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01		Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen (hier: aus der Zubereitung von Obst, Gemüse und Getreide)
02 03 04		Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Gruppe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01		Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: überlagerte Nahrungsmittel)
02 06	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02		Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier überlagerte Genussmittel, Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber)
03	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Gruppe	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01		Rinden- und Korkabfälle
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle (hier Hausmüll, jedoch nur kompostierbare Haushaltsabfälle aus getrennter Sammlung)
20 03 02		Marktabfälle

Teil 4 Heizkraftwerk Minden (Auszug dem Positivkatalog)

19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 10		Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Teil 5 Standort Lübbecke

Wertstoffhof / Umschlag- und Sortieranlage / Zwischenlager / Anlage zur Lagerung von Abfällen

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
03	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Gruppe	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
07	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13		Kunststoffabfälle
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz

15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackungen
15 01 06		gemischte Verpackungen
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
16 01 03		Altreifen
16 02	Gruppe	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 11*		gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
17	Kapitel	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Gruppe	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01		Beton
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*		Kohlenteer und teerhaltige Produkte hier: Teerpappen
17 04	Gruppe	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 05		Eisen und Stahl
17 05	Gruppe	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
17 08	Gruppe	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02		Glas
20 01 11		Textilien
20 01 23*		gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*		gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36		gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02		Boden und Steine
20 02 03		Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle (hier: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
20 03 03		Straßenkehricht (Umschlag/Lagermenge max. 80 cbm)
20 03 07		Sperrmüll

Teil 6 Wertstoffhof Hüllhorst

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
16 01 03		Altreifen
17	Kapitel	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Gruppe	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05	Gruppe	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02		Glas
20 01 10		Bekleidung
20 01 21*		Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*		gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*		Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34		Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
20 01 35*		gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36		gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 37*		Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle hier: Strauch- und Grünschnitt

20 02 02		Boden und Steine
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle (hier: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
20 03 07		Sperrmüll